



VERHANDLUNGSSCHRIFT

zur 22. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

aufgenommen bei der 22. Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, 26.09.2024 um 19:00 Uhr**
Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg.

Sitzungsnr.: GR/05
G/04/22/2024
Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schwertberg
am: Donnerstag, 26.09.2024 Beginn: 19:00 Ende: 21:10
Ort: Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg

Anwesend sind:

Vorsitzender

Oberleitner Max, Bürgermeister Mag. ÖVP

Vizebürgermeister/in

Petermandl Karl, Vizebürgermeister ÖVP
Weilig Karl, Vizebürgermeister SPÖ

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Grasserbauer Paul	ÖVP
Gusenleitner Lisa, Msc.	ÖVP
Höglinger Markus	ÖVP
Karlinger Gerhard	ÖVP
Kustura Edin	ÖVP
Lorenz Hans Peter	ÖVP
Medel Elisabeth	ÖVP
Trauner Franz	ÖVP
Wunder-Beyrl Edith	ÖVP

Ersatzmitglieder ÖVP

Hinterkörner Beatrix	ÖVP	Vertretung für Fr. Reisinger Anna
Hofbauer Christine	ÖVP	Vertretung für Fr. Eigner Karoline
Ronacher Reinhard	ÖVP	Vertretung für Hr. Wieser Josef
Scheuchenegger Maria	ÖVP	Vertretung für Fr. Wall Johanna
Spanner Franz	ÖVP	Vertretung für Fr. Costa Gudrun
Weiss Erich	ÖVP	Vertretung für Hr. Tinschert Johannes

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Hackl Eva	SPÖ
Handlgruber Roland	SPÖ
Langer Gerda, Dr.med.univ.	SPÖ
Mayböck Gerhard	SPÖ

Ersatzmitglieder SPÖ

Langer Marc	SPÖ	Vertretung für Fr. Haider Gerda
Wöckinger Florian	SPÖ	Vertretung für Hr. Stumptner Johannes

Leiter/-in des Gemeindeamtes

Walkner-Rosenberger Doris

Schriftführer/in

Scharinger Isabella

Ordentliche Mitglieder GRÜNE

Loch Sarah	GRÜNE
Maier Hubert, Dr.jur.	GRÜNE

Ordentliche Mitglieder FPÖ

Kashofer Paul	FPÖ
---------------	-----

Fraktionsobmann SPÖ

Pichlbauer Leopold	SPÖ
--------------------	-----

Fraktionsobmann ÖVP

Karlinger Andreas	ÖVP
-------------------	-----

Fraktionsobmann GRÜNE

Gradl Rainer	GRÜNE
--------------	-------

Fraktionsobmann FPÖ

Hofstätter Erich	FPÖ
------------------	-----

Entschuldigt fehlen:

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Costa Gudrun	ÖVP	Entschuldigt
Eigner Karoline	ÖVP	Entschuldigt
Reisinger Anna	ÖVP	Entschuldigt
Tinschert Johannes	ÖVP	Entschuldigt
Wall Johanna Katharina	ÖVP	Entschuldigt
Wieser Josef	ÖVP	Entschuldigt

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Haider Gerda	SPÖ	Entschuldigt
Stumptner Johann	SPÖ	Entschuldigt

Tagesordnung:

- 1 . Bürgerfragestunde
- 2 . Begrüßung und Eröffnung
- 3 . Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 9.9.2024
Vorlage: KA/427/2024
- 4 . Beratung und Entscheidung über die Vergabe von Vereinssubventionen
Vorlage: KA/428/2024
- 5 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 sowie des Dienstpostenplanes
Vorlage: KA/429/2024
- 6 . Beratung und Entscheidung über den entsprechend dem 1. Nachtragsvoranschlags 2024 geänderten "Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) " betr. die Planungsperiode 2024-2028
Vorlage: KA/420/2024
- 7 . Beratung und Entscheidung über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung des Projektes Renaturierung Aist
Vorlage: BA/521/2024
- 8 . Nachträgliche Beratung und Entscheidung über die Zustimmungserklärung betr. nochmalige Kostenerhöhung des Projektes „Steinschlag Aistleiten 2023“
Vorlage: AL/450/2024
- 9 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer des Grdst. 265/3, KG Schwertberg, im Rahmen des Projektes „Steinschlag Aistleiten“
Vorlage: AL/493/2024
- 10 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Eigentümer des Grdst. 1673/2, KG Schwertberg - Wasserleitungsstrang
Vorlage: AL/494/2024
- 11 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung eines Gestattungsvertrages zwischen der Mgde. Schwertberg und der Neuen Heimat OÖ betr. Integrierung eines Grünstreifens in den „Generationenpark“
Vorlage: AL/495/2024
- 12 . Beratung und Entscheidung über ein neues Übereinkommen betr. Gemeindegrundbenützung des Grdst. 1003/5, KG 43112 Schwertberg
Vorlage: BA/520/2024
- 13 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. SZ 01/00 im Ortszentrum Schwertberg
Vorlage: BA/523/2024
- 14 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. SZ 02/00 im Ortszentrum Schwertberg
Vorlage: BA/524/2024

- 15 . Beratung und Entscheidung über die Weiterführung der KEM Bezirk Perg für 3 Jahre
Vorlage: BA/525/2024
 - 16 . Beratung und Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde an einer Klimawandelanpassungsregion (KLAR)
Vorlage: BA/526/2024
 - 17 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Gestattungsverträgen betr. Mountainbikestrecke
Vorlage: AL/496/2024
 - 18 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Stellenausschreibung für die Nachbesetzung des Dienstpostens der Amtsleitung ab 03/2025
Vorlage: AL/497/2024
 - 19 . Beratung und Entscheidung über die Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes der VP-Fraktion im Prüfungsausschuss
Vorlage: AL/498/2024
 - 20 . Beratung und Entscheidung über die Ermächtigung des Bürgermeisters für die Beauftragung von Sanierungsarbeiten – Hochwasserschäden 14. – 17.9.2024
Vorlage: AL/499/2024
 - 21 . Beratung und Entscheidung über die Gewährung von finanzieller Unterstützung an Hochwassergeschädigte in Österreich
Vorlage: AL/500/2024
 - 22 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Klima- und Energiefondsgesetz, abzuschließen mit dem Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Erweiterung der Energiegemeinschaft 4E Schwertberg
Vorlage: KA/435/2024
 - 23 . Allfälliges
-

Beratung:

1. Bürgerfragestunde

2. Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur 22. Gemeinderatssitzung dieser Funktionsperiode und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende begrüßt weiters das BT-Team.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass folgende Dringlichkeiten vorliegen:

Beratung und Entscheidung über die Ermächtigung des Bürgermeisters für die Beauftragung von Sanierungsarbeiten – Hochwasserschäden 14. – 17.9.2024

Der Vorsitzende stellt den Antrag, diese Dringlichkeit unter Punkt 20 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Beratung und Entscheidung über die Gewährung von finanzieller Unterstützung an Hochwassergeschädigte in Österreich

Der Vorsitzende stellt den Antrag, diese Dringlichkeit unter Punkt 21 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Klima- und Energiefondsgesetz, abzuschließen mit dem Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunal-kredit Public Consulting GmbH betr. die Erweiterung der Energiegemeinschaft 4E Schwertberg

Der Vorsitzende stellt den Antrag, diese Dringlichkeit unter Punkt 22 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass folgender Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird.

TOP 17 Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Gestattungsverträgen bzw. Mountainbikestrecke

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung zur Einsichtnahme vorliegt und eröffnet daraufhin die Sitzung.

3. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 9.9.2024

Vorlage: KA/427/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Dr. Maier, GRÜNE, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Geprüft wurde:

- Kassaprüfung
- Prüfung der Nachverrechnung von Leistungen aus den Jahren 2019 bis 2021 durch die Linz Service GmbH (Linz AG)
- Prüfung der Endabrechnung des Projektes „Sanierung ASKÖ-Sportanlage“

Nächster Sitzungstermin:

Montag, 01.10.2024, 18:00 Uhr

Geprüft wird:

- Gesundheitszentrum / Gießbachproblem
- Abrechnung Generationenpark

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Maier, GRÜNE, stellt den Antrag, den soeben verlesenen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.09.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Herrn Dr. Maier, GRÜNE, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. Beratung und Entscheidung über die Vergabe von Vereinssubventionen

Vorlage: KA/428/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 3.9.2024 mit dem vorliegenden Subventionsansuchen beschäftigt. Dazu wurde beschlossen, dem Gemeinderat folgende Subventionsvergabe vorzuschlagen:

Musikverein Schwertberg

€ 5.500,-- als Beitrag zur Aus- u. Fortbildung, Instrumente- u. Notenankauf, lfd. Kosten

Diskussion:

Der Vorsitzende gratuliert dem Musikverein für die kürzlich erhaltene Auszeichnung, die vom Landeshauptmann für besondere Verdienste verliehen wurde. Der Musikverein gehört zu den wenigen von 482 Vereinen in OÖ, die diese Ehrung bereits zum fünften Mal erhalten haben.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag, die Subventionsvergabe, so wie vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten vorgeschlagen, zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 sowie des Dienstpostenplanes Vorlage: KA/429/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

In der Finanzausschusssitzung vom 3.9.2024 wurde der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 sowie der Dienstpostenplan mit folgendem Ergebnis behandelt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einnahmen	€ 18.629.000
Ausgaben	€ 18.629.000
Saldo	€ 0

Ergebnishaushalt:

Erträge	€ 22.019.900
Aufwände	€ 21.721.000
Rücklagenentnahmen	€ 274.600
Nettoergebnis	€ 573.500

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen	€ 23.894.200
Auszahlungen	€ 24.115.900
Saldo	€ - 221.700

Der negative Saldo entsteht durch die nur erfolgswirksamen Rücklagenentnahmen in Höhe von € 274.600 (siehe Punkt 1.2) abzüglich des finanzierungswirksamen Ausgleichs der Vorhaben 1000012 Leitungskataster mit € 26.000 und 1000041 Retention L.Wahl Str. mit € 26.900.

Langfristigen Finanzschulden:

Schuldenstand zum Jahresende 2024 € 5.246.100

Diskussion:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, berichtet, dass im Finanzausschuss die abweichenden Positionen geklärt wurden und trotz mehr Ausgaben und weniger Einnahmen, alles im Rahmen verlief. Er hofft auf eine positive Entwicklung in den nächsten Jahren. Weiters erwähnt er einen zugesicherten Zukunftsfond für die Kinderbetreuung.

Frau Loch, GRÜNE, bedankt sich beim Team von Kassenleiter Hr. Günther Wagner für die gute Zusammenarbeit und lobt die gemeinsame Ausarbeitung. Anschließend betont sie, den nächsten Generationen so wenig Schulden wie möglich zu hinterlassen.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag, den als Entwurf in der Zeit vom 4.9.2024 bis 13.9.2024 bereits öffentlich kundgemachten 1.Nachtragsvoranschlag 2024 sowie den Dienstpostenplan mit den vorgenannten Werten zu genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. Beratung und Entscheidung über den entsprechend dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 geänderten "Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) " betr. die Planungsperiode 2024-2028 Vorlage: KA/420/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

In der Finanzausschusssitzung vom 3.9.2024 wurde der entsprechend dem Nachtragsvoranschlag 2024 geänderte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der Planungsperiode 2024 bis 2028 mit folgendem Ergebnis behandelt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist für die Jahre 2024 bis 2028 jeweils ausgeglichen (Saldo 0,00)

Finanzierungshaushalt:

2024	- €	221.700
2025	€	0
2026	€	0
2027	€	0
2028	€	0

Ergebnishaushalt:

2024	€	573.500
2025	€	749.200
2026	€	1.113.700
2027	€	1.749.000
2028	€	51.800

Mittelfristiger Investitionsplan:

VH-Nr Code 1	Vorhaben	2024	2025	2026	2027	2028
46	Erweiterung Kindergarten samt Krabbel	2.200				
69	Ankauf TLF 200A FF Aisting Furth	0	135.400	316.000	0	0
13	Neuerrichtung Bauhof	3.200	0	0	0	0
71	Ankauf Kommunaltraktor ink.Zubeh.	172.700	0	0	0	0
72	LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	216.700	0	0	0	0
65	WVA BA 12	54.000	0	0	0	0
66	ABA BA 26	140.000	0	0	0	0
12	Erstellung digit. Leitungskataster	98.000	75.000	100.000	0	0
70	ABA Hafnerstraße BA 25	89.100	0	0	0	0
45	Retentionsm.Ausleitung Broatn Mühlen	800.000	260.000	0	0	0
41	RHB Ludwig Wahl Straße	932.600	200.000	0	0	0
67	Renaturierung Poneggenbach	2.300.000	194.000	0	0	0
74	Kreisverkehr u. Park & Ride Anlage	47.400	255.000	0	0	0
5	Sanierung/Umbau FF Haus	50.000	1.280.000	1.060.000	210.000	0
62	Generalsanierung Mittelschule	0	500.000	500.000	1.500.000	0
73	Generalsanierung/Neubau Gem.Straßen	220.000	0	0	0	0,00
61	Neugestaltung Marktplatz	0	0	650.000	100.000	500.000
59	Generalsanierung Amtsgebäude	0	300.000	500.000	1.500.000	450.000
23	Erweiterung Kindergarten	230.000	500.000	270.000	0	0
75	Erneuerung Wasserleitung Schulgasse	0	427.500	0	0	0
76	Kanalbau Aufschließung Haslhofer	40.000	174.000	0	0	0
Code 2						
	sonst. Investitionen operat. Gebarung	1.023.800	995.000	687.900	722.600	564.100,00
Code 5						
3	Oö. Gemeindepaket 2023	0	0,00	0,00	0,00	0,00

Prioritätenreihung Projekte:

1000073 Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen Priorität 1
1000069 Feuerwehrfahrzeug TLF 200A FF Aisting/Furth Priorität 2
1000005 Sanierung Umbau FF Haus Schwertberg Priorität 3
1000023 Erweiterung Kindergarten Priorität 4
1000062 Generalsanierung Mittelschule Priorität 5
1000059 Generalsanierung Amtsgebäude Priorität 6
1000061 Neugestaltung Marktplatz Priorität 7

Diskussion:

Der Vorsitzende,
bringt ein, dass das Straßenbauprogramm und die Projekte zur Ausschöpfung des Gemeindepakets voll im Gange sind. Er betont, dass die Prioritätenliste vor allem aufgrund gesetzlicher Vorgaben erstellt wurde. Weitere wichtige Projekte werden in den nächsten Jahren folgen.

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, den geänderten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Planungsperiode 2024 bis 2028 und die Prioritätenreihung der Projekte, so wie vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten vorgeschlagen, zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. Beratung und Entscheidung über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung des Projektes Renaturierung Aist Vorlage: BA/521/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Das Amt der o.ö. Lrg., Dion. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft/Gewässerbezirk Linz, teilte mit, dass gemäß nationalem Gewässerprogramm für die Aist als Schwerpunktgewässer das Projekt „Renaturierung Aist“ von km 8,5 – 9,0 und 9,3 – 9,5 inkl. Kanalumlegung zu realisieren ist.

Kostenaufteilung Projekt „Renaturierung Aist“:

60 % Bund
30 % Land
10 % Mgde. Schwertberg

Inanspruchnahme des **Biodiversitätsfonds** bei **Beantragung der Förderung bis Ende 2025**: Gefördert werden 10 % des Interessentenanteils, d. h. für die Mgde. Schwertberg bleibt in Summe ein Kostenanteil von 5 %, wobei die Einreichung des Förderantrages bis Ende September 2025 (KPC-Förderung) zu erfolgen hat.

Nachstehend die Zeitschiene für den Start des Projektes „Renaturierung Aist“ km 8.5 – 9,0 und 9,3 – 9,5 **inkl. Kanalumlegung** – lt. Hrn. Somogyi, Land O.ö.:

- Gewässerbezirk übermittelt die Angebote inkl. Kanalumlegung (Verbandssammler RHV Mauthausen-Ost)
- Vorberatung in den Ausschüssen Umwelt und ev. Bauausschuss sowie Finanzausschuss; anschl. Beauftragung der Planungsleistungen durch den GR am 26.9.2024.
- Planungskosten geschätzt 10 % von den voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von € 500.000,- (Schätzung von Hrn. Somogyi auf Basis bereits durchgeführter Projekte), d. h. ca. € 50.000,- werden im Jahr 2025 anfallen.
- Die restlichen Kosten sind für das Jahr 2026 (ev. auch 2027) vorzusehen.
- Das Projekt **muss** bis 2027 eingereicht und bewilligt werden.
- Wie beim Projekt „Renaturierung Poneggenbach“ geht die Mgde. Schwertberg in Vorleistung.

Bzgl. RHV – nach Vergabe der Planungsleistungen führt das beauftragte Unternehmen eine Befahrung inkl. Bestandsaufnahme durch – sollte der Verbandssammler des RHV in keinem guten Zustand mehr sein, wäre eine Kostenbeteiligung anzustreben – die Kontaktaufnahme mit dem RHV erfolgt erst nach Vorliegen der Bestandsaufnahme.

Mit Dkfm. Hoyos wurde bereits über den Ankauf von eventuell erforderlichen Grundflächen gesprochen und eine generelle Zustimmung signalisiert.

Im April 2024 wurden vom Gewässerbezirk Linz 9 Ingenieurbüros eingeladen, Angebote zu übermitteln, 6 Preisauskünfte sind fristgerecht beim Gewässerbezirk Linz eingelangt. Auf Grund des vorhandenen Schmutzwasserkanals im linken Ufer im Bereich der mittleren Maßnahme erscheint die Auftragsvergabe inkl. Kanal sinnvoll. Gem. Mail vom 15.7.2024 ist es mit guter Begründung auch möglich den Auftrag nicht an den Billigstbieter zu vergeben, sondern z. B. an den Zweitplatzierten.

Die Abt. Gewässerbezirk Linz übermittelte zu diesem Projekt als ersten Schritt einen Aktenvermerk vom 10.7.2024 über das Ergebnis der Einholung von Preisauskünften für die Planungsleistungen inkl. Einreichplanung mit nachstehendem Ergebnis, wobei die 2 letztgereihten Unternehmen auf Grund des Preisunterschiedes aus dem Auswahlprozess ausgeschieden wurden:

Aist km 8,5 – 9,5 inkl. Kanal:

Reihung	Firma	Preis brutto
1	Wasser & Umwelt, Innsbruck	€ 24.968,39
2	IBH + Blattfisch, Bruck/Mur	€ 29.622,60
3	TB Zauner GmbH, Engelhartzell	€ 35.164,58
4	Thrürriedl & Mayr + Blattfisch	€ 36.781,06

Die Angebote wurden vom Gewässerbezirk Linz auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Der Gewässerbezirk Linz empfiehlt die Vergabe des Auftrages für die Planungsleistungen inkl. Einreichplanung an den Billigstbieter Fa. Wasser & Umwelt, Innsbruck. Nachverhandlungen sind nicht erlaubt.

Diskussion:

Der Vorsitzende

ergänzt, dass bisher ein Drittel des Projekts Renaturierung Poneggenbach umgesetzt wurde. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis zum Frühjahr des nächsten Jahres fortgesetzt. Er hebt die Bedeutung des Hochwasserschutzmaßnahmen hervor, die sich bereits beim letzten Hochwasser sehr positiv ausgewirkt haben.

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,

fragt, ob die Gemeinde nur bis 2025 50.000 Euro Projektkosten überweisen muss, oder ob in den darauffolgenden Jahren, oder bis zum Ende des Projekts weiterhin jährlich Projektierungskosten fällig werden.

Anmerkung: Bei der Fragestellung von Fraktionsobmann Hofstätter, FP, wurden die Projekte Renaturierung Aist und Renaturierung Poneggenbach vermischt.

Der Vorsitzende

erläutert, dass die Förderquoten bei der Renaturierung der Aist aktuell bei 90% liegen, was für die Gemeinde 50.000 Euro bedeutet. Es handelt sich um eine einmalige Zahlung der Projektkosten, damit die Umsetzung im Frühjahr wieder fortgesetzt werden kann.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE,

äußert sich positiv zur Ausführung des Projekts und betont, dass die Kombination von Renaturierung und Hochwasserschutz eine Win-Win-Situation darstellt, die auch in den Köpfen der Menschen als Maßnahme zur Schaffung von Lebensraum wahrgenommen wird.

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,

stellt klar, dass die genannten Kosten nur einen Teil der Gesamtausgaben darstellen und dass die verbleibenden Kosten entsprechend der vereinbarten Verteilung zwischen Bund, Land und Gemeinde übernommen werden.

Der Vorsitzende

berichtet, dass es bisher gelungen ist, einen Kassenkredit zu vermeiden, obwohl die Gemeinde die Rechnung stets zwei Monate im Voraus bereitstellen muss. Trotz gelegentlicher Engpässe bei größeren Zahlungen ist die Umsetzung des Projektes von großer Bedeutung.

Vizebgm. Weilig, SP,

berichtet, dass der Windeggnerbach durch die Renaturierung beim Hochwasser deutlich entlastet wurde. Ohne diese Maßnahme wären die Straßen überflutet worden. Er hebt hervor, dass die Renaturierung einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz leistet.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge, entsprechend der Empfehlung des Gewässerbezirkes Linz, die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen inkl. Kanalumlegung und inkl. Einreichplanung an die Fa. Wasser & Umwelt, Innsbruck, zum angebotenen Gesamtpreis in Höhe von € 24.968,39 brutto für das Projekt „Renaturierung Aist“ km 8,5 – 9,5 genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. Nachträgliche Beratung und Entscheidung über die Zustimmungserklärung betr. nochmalige Kostenerhöhung des Projektes „Steinschlag Aistleiten 2023“
Vorlage: AL/450/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Mgd. Schwertberg wurde vom Projektverantwortlichen der Wildbach telefonisch und in Folge mit Mail vom 9.8.2024 schriftlich informiert, dass sich der Kostenanteil der Mgd. Schwertberg beim Erweiterungsprojekt zum Projekt „Steinschlag Aistleiten“ nochmals um € 13.500,- erhöht.

Diese Erhöhung ergab sich aus den zusätzlich notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit Seilen etc..

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 16.5.2024 eine Erhöhung des Kostenanteils der Mgd. Schwertberg in Höhe von insgesamt € 54.000,- mit der leider nicht das Auslangen gefunden wurde.

Um das Projekt abschließen zu können und die Bauarbeiten nicht einstellen zu müssen, wurde in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen die Zustimmungserklärung vom Bürgermeister am 12.8.2024 unterschrieben und an Die Wildbach übermittelt.

Auf Grund der zusätzlichen Arbeiten ergibt sich somit folgende Kostenaufteilung:

1. Ursprüngliche Kostenschätzung Projekt „Steinschlag Aistleiten 2023“
 (Projektgenehmigung GZ 2023-0.477.428 v. 28.6.2023):
Gesamtkosten € 200.000,- (GR-Beschluss v. 11.5.2023)

Bund	58,00 %	€ 116.000,-
Land OÖ	15,00 %	€ 30.000,-
Interessenten: Mgd. Schwertberg	27,00 %	€ 54.000,-
Geschätzte Gesamtkosten		€ 200.000,-

2. Erhöhung der Kostenschätzung **Ergänzungsprojekt** „Steinschlag Aistleiten 2023“
 (Projektgenehmigung GZ 2024-0.345.709 v. 7.5.2024):
Gesamtkosten € 130.000,- (GR-Beschluss v. 16.5.2024)

Bund	58,00 %	€ 75.400,-
Land OÖ	15,00 %	€ 19.500,-
Interessenten: Mgd. Schwertberg	27,00 %	€ 35.100,-
Geschätzte Gesamtkosten Ergänzungsprojekt		€ 130.000,-

Gesamtprojektkosten 1. Kostenschätzung Mai 2023	€ 200.000,-
Gesamtkosten Ergänzungsprojekt Mai 2024	€ 130.000,-
Interessentenbeitrag Mgd. Schwertberg gesamt	€ 89.100,-

3. Erhöhung der Kostenschätzung **Ergänzungsprojekt** „Steinschlag Aistleiten 2023“
 (Projektgenehmigung GZ 2024-0.345.709 v. 7.5.2024)
Gesamtkosten € 180.000,-

Bund	58,00 %	€ 145.000,-
Land OÖ	15,00 %	€ 27.000,-
Interessenten: Mgde. Schwertberg	27,00 %	€ 48.600,-
Geschätzte Gesamtkosten Ergänzungsprojekt		€ 180.000,-

Gesamtprojektkosten 1. Kostenschätzung Mai 2023	€ 200.000,-
Gesamtkosten Ergänzungsprojekt Mai 2024	€ 180.000,-
Interessentenbeitrag Mgde. Schwertberg gesamt	€ 102.600,-

Die Fraktionen und der Finanzausschuss wurden über diese Vorgehensweise informiert.

Herr Trauner, VP, verliest die Zustimmungserklärung, die einen integrierenden Bestandteil bildet.

Diskussion:

Fraktionsobmann Hofstätter, FP, fragt, wann mit einem Abschluss des Projekts zu rechnen ist, da es bereits mehrere Kostenerhöhungen gegeben hat.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Kostenerhöhungen darauf zurückzuführen sind, dass nach der Entfernung des Bewuchses zusätzliche Gefahrenstellen sichtbar wurden und aufgrund der engen Straßenverhältnisse teils in Handarbeit gearbeitet werden musste. Er informiert, dass die Endabrechnung des Projekts nun vorliegt und keine weiteren Kosten mehr hinzukommen werden.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der geschätzten Mehrkosten für das Ergänzungsprojekt „Steinschlag Aistleiten 2023“ in Höhe von nunmehr insgesamt € 48.600,-, d. s. Mehrkosten in Höhe von € 13.500,- gegenüber der geschätzten Kosten für das Ergänzungsprojekt vom Mai 2024 und die verlesene Zustimmungserklärung nachträglich genehmigen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer des Grdst. 265/3, KG Schwertberg, im Rahmen des Projektes „Steinschlag Aistleiten“ Vorlage: AL/493/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Für das Projekt „Steinschlag Aistleiten“ waren Nutzungsvereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern abzuschließen.

- 2) Der Grundstückseigentümer gestattet der Anlagenbetreiberin das Grundstück Nr. 265/3, KG Schwertberg, zur Unterhaltung und zum Betrieb und ggf. Neuerrichtung der Steinschlagschutzverbauung erforderlichen Umfang zu benutzen und zu betreten.
- 3) Es besteht zwischen den Vertragsparteien dahingehend Einigkeit, dass die Steinschlagschutzverbauung fest mit dem Grund und Boden verbunden ist und dauerhaft am Grundstück verbleibt.

IV. Bedingungen während der Bau- und Betriebsphase (Pflichten des Anlagenbetreibers)

- 1) Die Anlagenbetreiberin hat alle auf dem Grundstück vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer der Interessen des Grundstückseigentümers schonenden Weise vorzunehmen; sie hat sich vor Beginn der Arbeiten hierüber mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Steinschlagschutzverbauung stehenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten erfolgen in Verantwortung und auf Risiko der Anlagenbetreiberin.
- 2) Die Anlagenbetreiberin erhält vor Beginn aller Baumaßnahmen vom Grundstückseigentümer alle Informationen, wo auf dem Grundstück gegebenenfalls Kabel oder ähnliche zu beachtende Erdleitungen verlegt sind, die einer Beachtung bei der Baumaßnahme widerfahren sollten. Eine Haftung des Grundstückseigentümers für die Vollständigkeit der Informationen wird jedoch nicht übernommen.
- 3) Die Anlagenbetreiberin sorgt für die Unterhaltung und Pflege der Steinschlagschutzverbauung und aller ihrer Installationen.

V. Entschädigungen

Die Anlagenbetreiberin ist dem Grundstückseigentümer zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei oder aufgrund der Errichtung, Herstellung, Wartung und Unterhaltung (einschließlich Ausbesserung und Reparatur) durch die Anlagenbetreiberin oder von ihr eingesetzte bzw. beauftragte Dritte entstehen.

VI. Nutzungsdauer

Das Vertragsverhältnis gilt als unbefristet auf unbestimmte Zeit, beginnend mit Unterzeichnung des vorliegenden Servitutsvertrages.

VII. Rechte und Pflichten des Grundeigentümers

- 1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alle Maßnahmen auf den gegenständlichen Grundstücken zu unterlassen, die eine Leistungsminderung oder Beeinträchtigung des Steinschlagschutzbauwerkes nach sich ziehen würde.
- 2) Eine künftige Bewirtschaftung hat im Bereich ober- und unterhalb des gesamten Steinschlagschutznetzes mit einem Mindestabstand von 30 Metern zum Netz niederwaldartig zu erfolgen.
- 3) Der Grundeigentümer leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit oder Zustand der dienenden Grundstücke.
- 4) Im Falle eines Verkaufes der Liegenschaft verpflichtet sich der Grundeigentümer dazu, potentielle Käufer über die Existenz der Steinschlagschutzmaßnahme aufzuklären und nur an solche Kaufinteressenten zu verkaufen, die bereits sind, sämtliche Inhalte des gegenständlichen Vertrages zu übernehmen.

VIII. Haftungen

- 1) Die Anlagenbetreiberin haftet dem Grundstückseigentümer und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages. Demzufolge ist er in der Funktion als alleiniger Halter im Sinne des ABGB §1319 ausschließlich für die Verkehrssicherheit der Steinschlagschutzanlage, d.h. für Gefahren die vom Bauwerk selbst ausgehen, verantwortlich.
- 2) Bei Schäden, die aus reinem Naturwirken resultieren gilt § 1311 ABGB und besteht somit keine haftungsrechtliche Einstandspflicht.
- 3) Die Anlagenbetreiberin ist für die Verkehrssicherheit des Steinschlagschutzbauwerkes verantwortlich. Sie hat die Schutzanlagen so zu errichten und zu erhalten, dass keine Verletzungen öffentlicher Interessen oder fremder Rechtsgüter erfolgt.

IX. Übertragung auf Dritte

- 1) Die Anlagenbetreiberin ist berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag mit schriftlicher Einwilligung des Grundstückseigentümers auf einen Dritten zu übertragen.
- 2) Als echte Dritte sind jedenfalls Vertreter des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie durch den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge der Errichtung, Unterhaltung und Wartung der Anlage beauftragte und unter deren Aufsicht handelnde Unternehmen anzuerkennen. Diese bedürfen keiner eigenen schriftlichen Einwilligung und sind Vertragsbestandteil.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass Organe des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung das Grundstück jederzeit ohne vorherige Einholung einer eigenen Erlaubnis betreten dürfen. Sollten im Zuge einer allfälligen Wartung bzw. Instandhaltung der Anlage eine Inanspruchnahme des Grundstückes, die über eine Begehung hinausgeht (Bagger, Kran, etc.) nötig sein, ist der Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen.
- 4) Diese Vereinbarungen beziehen sich ebenso auf Rechtsnachfolger im Falle einer Veräußerung des ggst. Grundstückes.

X. Nebenabreden, Vertragsänderungen, Kündigungen

- 1) Das Vertragsverhältnis wird ausschließlich durch diesen Servitutsvertrag und die in Ergänzung zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Abschluss dieses Vertrages nicht.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XI. Kosten

Für diese Schutzmaßnahmen übernimmt der Grundeigentümer **Kosten in Höhe von € 7.000,- brutto**, die von der Vertragsnehmerin nach Abschluss aller Arbeiten in Rechnung gestellt werden und vom Grundstückseigentümer bis spätestens 30.12.2024 auf das angegebene Konto zu überweisen sind. Alle mit der Errichtung und eventuell grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Marktgemeinde Schwertberg. Im Gegenzug stellt der Grundstückseigentümer für die Dauer der Baustelle (ca. 6 Monate) die für die Lagerung von Baumaterialien, schwerem Gerät etc. erforderliche Grundfläche im Bereich seines

Fernheizwerkes kostenlos zur Verfügung und übernimmt auch die Kosten für die Rekultivierung dieser Fläche.

XII. Aufsandungserklärung

Zur Erzeugung der dringlichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrag, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages auch über nur einseitiges Ansuchen im Grundbuch 43112 Schwertberg, Bezirksgericht Perg, nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

In EZ 90 (Eigentümer [REDACTED]):

- Die Einverleibung der Dienstbarkeit für den Anlagenbetreiber auf dem Grundstück Nr. 265/3, 43112 KG Schwertberg, eine Steinschlagschutzverbauung zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- Der Grundstückseigentümer gestattet der Anlagenbetreiberin das Grundstück Nr. 265/3, 43112 KG Schwertberg, zur Unterhaltung und zum Betrieb und ggf. Neuerrichtung der Steinschlagschutzverbauung erforderlichen Umfang zu benutzen und zu betreten. Sollten im Zuge einer allfälligen Wartung bzw. Instandhaltung der Anlage eine Inanspruchnahme des Grundstückes, die über eine Begehung hinausgeht (Bagger, Kran, etc.) nötig sein, ist der Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Diese Vereinbarungen beziehen sich ebenso auf Rechtsnachfolger im Falle einer Veräußerung des ggst. Grundstückes.

Die ggst. Nutzungsvereinbarung bzw. der Servitutsvertrag wurde vom Liegenschaftseigentümer mit 13.9.2024 unterschrieben an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

Auch für diese Nutzungsvereinbarung soll ein notariell beglaubigter Dienstbarkeitsvertrag für eine grundbücherliche Eintragung erstellt werden, der dem Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorliegen wird.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung bzw. den Servitutsvertrag, abgeschlossen zwischen der Mgde. Schwertberg und dem Eigentümer der Liegenschaft 265/3, KG Schwertberg, wie soeben verlesen und die Erstellung eines notariell beglaubigten Dienstbarkeitsvertrages genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Eigentümer des Grdst. 1673/2, KG Schwertberg - Wasserleitungsstrang **Vorlage: AL/494/2024**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Medel, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 16.5.2024 die Vereinbarung zwischen der Mgde. Schwertberg und dem Eigentümer des Grdst. 1673/2, KG Schwertberg, betr. Servitutsrecht für die Verlegung eines Wasserleitungsstranges auf dem privaten Grdst..

Für die Bebauung des Grdst. 1676/11, KG Schwertberg, war die Verlegung des Wasserleitungsstranges auf dem Grdst. 1673/2, KG Schwertberg, notwendig.

Der Gemeinderat beschloss weiters, dass dieses Servitutsrecht im Grundbuch eingetragen werden soll. Notar Mag. Berger erstellte auf Basis dieser Vereinbarung einen Dienstbarkeitsvertrag, der heute zur Beschlussfassung vorliegt und einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages bildet.

Frau Medel, VP, verliest den Dienstbarkeitsvertrag.

Beschlussvorschlag:

Frau Medel, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den soeben verlesenen Dienstbarkeitsvertrag für ein immerwährendes Servitutsrecht für die Mgde. Schwertberg auf dem Grdst. 1673/2, KG Schwertberg, genehmigen.

Der Antrag von Frau Medel, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung eines Gestattungsvertrages zwischen der Mgde. Schwertberg und der Neuen Heimat OÖ betr. Integrierung eines Grünstreifens in den „Generationenpark“

Vorlage: AL/495/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Medel, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Zuge der Errichtung des „Generationenparks“ auf der Pfarrwiese befindet sich ein Grünstreifen mit ca. 1 m Breite und eine asphaltierte Rampe. Die Neue Heimat wurde von der Mgde. Schwertberg ersucht, diese Flächen zu nutzen und in den „Generationenpark“ zu integrieren.

Die Neue Heimat stimmt dem zu und ersuchte um Erstellung eines Gestattungsvertrages, der die Pflege, Instandhaltung sowie die erforderliche Behebung von Schäden und Haftungsfragen regelt. Kosten für die Behebung von Schäden werden je zur Hälfte getragen. Der Gestattungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages.

Frau Medel, VP, verliest den Gestattungsvertrag.

Vizebgm. Weilig, SP, verlässt um 20:00 Uhr den Sitzungssaal.

Beschlussvorschlag:

Frau Medel, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den soeben verlesenen Gestattungsvertrag zwischen der Mgde. Schwertberg und der Neuen Heimat für die Integrierung des Grünstreifens und der asphaltierten Rampe, deren Eigentümerin die Neue Heimat ist, genehmigen.

Der Antrag von Frau Medel, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. (30 Stimmen)

Vizebgm. Weilig, SP, war bei der Abstimmung nicht anwesend. (1 Stimme)

12. Beratung und Entscheidung über ein neues Übereinkommen betr. Gemeindegrundbenützung des Grdst. 1003/5, KG 43112 Schwertberg

Vorlage: BA/520/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Vorweg wird festgehalten, dass das Gemeindegrundstück 1003/5, KG 43112 Schwertberg, gemäß der Vermessungsurkunde vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Grünzweil & Partner ZT GmbH, GZ 12142, vom 1. August 2024, um 137 m² verkleinert wird.

Der Verkauf wurde an den grundbücherlichen Eigentümer der Liegenschaft, Am Dachsberg 6, bereits in der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2024 beschlossen.

Grund dafür war, dass der Eigentümer der Liegenschaft, Am Dachsberg 6, eine künftige Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes plant und den dafür notwendigen Abstand zur nördlichen Grundgrenze benötigt um eine Aufstockung überhaupt realisieren zu können.

Der Kaufvertrag wird derzeit vom Notar Mag. Wolfram Berger ausgearbeitet und voraussichtlich Ende des Jahres noch im Gemeinderat behandelt.

Das Gemeindegrundstück 1003/5 weist künftig daher eine Gesamtfläche von 512 m² auf.

Mit 1. August 2003 erteilte die Marktgemeinde Schwertberg den grundbücherlichen Eigentümern der Liegenschaft, Am Dachsberg 6, die Benützung des Gemeindegrundstückes 1003/5, KG 43112 Schwertberg.

Dieses Übereinkommen wird von den Gestattungsnehmern mit 31. Dezember 2024 gekündigt.

Diesbezüglich gibt es bereits ein neues Ansuchen, eingegangen per Mail am 31. August 2024, über die Benützung des Gemeindegrundes mit 1. Jänner 2025 von den grundbücherlichen Eigentümern der Liegenschaft, Am Dachsberg 15.

Das Übereinkommen wurde überarbeitet.

Vizebgm. Petermandl, VP, verliert das Übereinkommen, das einen integrierenden Bestandteil bildet.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit den Liegenschaftseigentümern, Am Dachsberg 6, auflösen und zugleich das soeben vorgelesene neue Übereinkommen mit den Liegenschaftseigentümern, Am Dachsberg 15, wie vom Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur in seiner Sitzung vom 10. September 2024 empfohlen, genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. SZ 01/00 im Ortszentrum Schwertberg

Vorlage: BA/523/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Planungsraum befindet sich im unmittelbaren Ortszentrum von Schwertberg zwischen Hauptstraße, Ing.-Schmiedl-Straße und Parkstraße.

Gem. Flächenwidmungsteil Nr. 4 ist der gesamte Planungsraum – ausgenommen die Verkehrsflächen – als Bauland / Gemischtes Baugebiet gewidmet. Im Zuge der derzeit laufenden Überarbeitung zum Flächenwidmungsteil Nr. 5 wird der Planungsraum in Bauland / Kerngebiet umgewidmet, lediglich am Grundstück Nr. 123/1 und .70 bleibt die Widmung Gemischtes Baugebiet aufrecht.

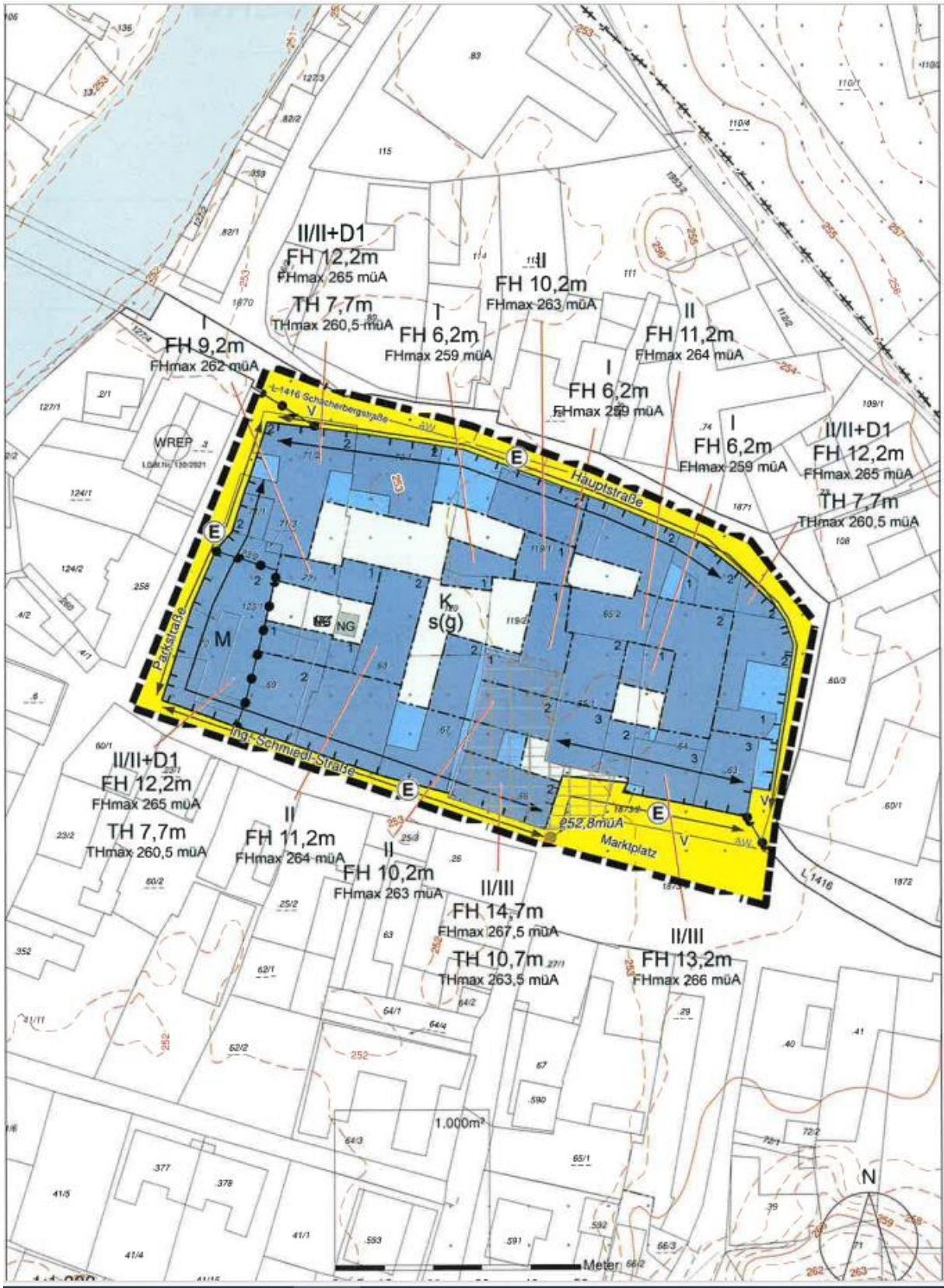
Die Marktgemeinde Schwertberg hat im Jahr 2020 ein Neuplanungsgebiet für den Zentrumsbereich mit dem Ziel einer Bebauungsplanerstellung zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erlassen. Im ggst. Planungsraum als Teilbereich des Neuplanungsgebietes soll nun für den abgegrenzten Strukturbereich der Bebauungsplan Nr. SZ 01/00 erstellt werden.

Der Bebauungsplan regelt dabei insbesondere die Bauweise sowie zulässigen Gebäudehöhen unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung des Erscheinungsbildes der historisch wertvollen Bebauungsstruktur im Zentrum der Marktgemeinde Schwertberg. Zusätzlich werden insbesondere Freihaltebereiche sowie Grünflächen gesichert und die Belange des ruhenden Verkehrs bedacht.

Die gegenständliche Neuerstellung des Bebauungsplanes entspricht den Planungszielen der Marktgemeinde Schwertberg und stimmt mit den Festlegungen des Entwurfes zum Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 sowie des Entwurfes zum Flächenwidmungsteil Nr. 5 überein.






Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen.

MARKTGEMEINDE SCHWERTBERG		EV.NR.BPL.	
		SZ 01/00	
		202.	
BEBAUUNGSPLAN Nr. SZ 01/00			
M 1 : 1.000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER/IN		DATUM	13 09 2024
<p style="text-align: right;">DI Gerhard Lueger Geschäftsführender Gesellschafter DIⁱⁿ Karin Schwarz Gesellschafterin ppa. DI Thomas Kranewitter</p> <p style="text-align: center;">TOPOS III - Stadt- & Raumplanung</p> <p style="text-align: center;">Landstraße 85, A-4020 Linz +43 (0)732 783596 www.topos3.at office@topos3.at FN 178676 i</p>			



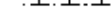


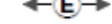
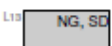


LEGENDE

ERSICHTLICHMACHUNG

M	GEMISCHTES BAUGEBIET	K	KERNGEBIET	V	FLIESSENDER VERKEHR
	GRENZLINIE, ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN WIDMUNGEN				
	LANDESSTRASSE L				
	ABWASSERLEITUNG				
	GEOGENE RISIKOZONE TYP A				
	WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM, LGBL. NR. 130/2021 Der gesamte Planungsraum liegt im Geltungsbereich des Regionalprogramms "Trinkwassernutzung aus Tiefgrundwässern".				

NORMATIVER INHALT

L1	s(g)	SONSTIGE BAUWEISE - SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE Innerhalb der ausgewiesenen Baufluchtlinien ist zur Gänze eine Bebauung zulässig. Straßenseitig geschlossene Bebauung fortlaufend von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze. Ausgenommen sind bestehende Unterbrechungen.
L2		STRASSENFLUCHTLINIE
L3		BAUFLUCHTLINIE
L4		BAUFLUCHTLINIE ANBAUVERBINDLICH
L5	I,II,III	ZAHL DER GESCHOSSE als Höchstgrenze
L5	II/III	ZAHL DER GESCHOSSE als Mindest- und Höchstgrenze
L7	+D1	Straßenseitig Dachöffnungen nur als Dachflächenfenster oder Gaupen in einem Ausmaß von max. 30 % der Fassadenbreite zulässig sofern keine Störung des Ortsbildes bedingt ist. Ausgenommen sind bestehende Dachöffnungen. Innenhofseitig sind Dachgeschossausbauten und Terrassengeschosse unter folgenden Voraussetzungen zulässig: - eine ideelle Umrissfläche mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und einer Dachneigung von maximal 45° darf nicht überschritten werden - Dacheinschnitte, Dacherker und Gaupen sind in einem Ausmaß von 50 % der Fassadenbreite zulässig, sofern nicht Gesichtspunkte des Ortsbildes entgegenstehen - Mansarddächer sind unzulässig Eine Überschreitung der Festlegungen ist bei bestehenden ausgebauten Dachgeschossen entsprechend der Bestandsituation zulässig.
L5	FH ..,m FHmax ..,mQA	FIRSTHÖHE (=Gesamthöhe) als Höchstgrenze bezogen auf den zugeordneten Höhenbezugspunkt / Angabe der zulässigen Firsthöhe (=Gesamthöhe) in Meter über Adria. Überschreitung gemäß Bestandsituation zulässig.
L5	TH ..,m THmax ..,mQA	TRAUFEHÖHE als Höchstgrenze, bezogen auf den zugeordneten Höhenbezugspunkt / Angabe der zulässigen Traufhöhe in Meter über Adria. Überschreitung der Traufhöhe bei Errichtung von Pultdächern an der höheren Seite der Dachfläche unzulässig. Überschreitung gemäß Bestandsituation zulässig.
L10		HÖHENBEZUGSPUNKT für die maximal zulässige TRAUFEHÖHE und FIRSTHÖHE (=Gesamthöhe): in Meter über Adria
L11		FIRSTRICHTUNG (ausgenommen Dachformen ohne Hauptfirst)
L12		ERHALTUNGSGEBOT: Erhaltung der Fassaden und Dachformen der historisch wertvollen Bebauungsstruktur sowie der Gebäudehöhe. Abbruch und Neubau zulässig, sofern das Erscheinungsbild nicht wesentlich geändert wird und das Ortsbild im Zentrumsbereich nicht gestört wird.
L13		BESTEHENDE NEBENGEBAUDE UND SCHUTZDÄCHER, Bestandserhaltung zulässig.

Textliche Festlegungen (für den gesamten Planungsraum)

1 Gebäude und Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinie:

- † 1.1 Die Neuerrichtung von Gebäuden und Schutzdächern (inkl. Carports) ist außerhalb der Baufluchtlinien unzulässig. Ausgenommen sind
- Tiefgaragen, inkl. Ein- & Ausfahrten,
 - Glashäuser, Garten- und Gerätehütten sowie ähnliche Nebengebäude und Schutzdächer (exkl. Carports) außerhalb der Grünflächen GV mit einer bebauten Fläche bis insgesamt 15 m² je Bauplatz und einer Gesamthöhe von maximal 3,0 m sowie
 - Gemeinschafts- und technische Infrastruktureinrichtungen (wie überdachte Radabstellplätze, Müllsammelstellen)

2 Verkehrsflächen – Stellplätze:

- † 2.1 Je Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz zu errichten und für sonstige Bauwerke bzw. Nutzungen zusätzlich die erforderliche Stellplatzanzahl gem. Oö. BauTV i.d.j.g.F.
Bei überwiegender Neubebauung mit Wohngebäuden ab 5 Wohneinheiten ist mindestens ein Stellplatz je Wohneinheit als Tiefgaragenstellplatz auszuführen, sofern die Grundwasserverhältnisse oder sonstige wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Mindestens 0,5 Stellplätze je Wohneinheit sind als frei zugängliche Besucherstellplätze auszuführen.
Bei Teilung in einzelne Bauplätze ist die Errichtung bauplatzübergreifender Tiefgaragen zulässig.
- † 2.2 Bei Neuerrichtung von Wohnungen ist je 40 m² Wohnnutzfläche ein überdachter, oberirdischer oder in das Erdgeschoss integrierter Fahrradabstellplatz zu errichten. Ist der Fahrradabstellplatz schiebend barrierefrei erreichbar, kann dieser auch in anderen Geschossen außerhalb der Wohneinheiten situiert werden.
- † 2.3 Sichtwinkel und Sichtverhältnisse dürfen in Kreuzungs- und Ausfahrtsbereichen nicht beeinträchtigt werden.

3 Bepflanzung – Grün- und Freiflächen:

- † 3.1 Grün- und Freiflächen sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.
- † 3.2 Die bestehenden Grünflächen sind zu erhalten, ausgenommen bei Kompensation der Grünflächen im gleichen Ausmaß oder wenn ein Grünflächenanteil (Anteil der Grünflächen an der gesamten Bauplatzfläche) von 40% überschritten wird.
- † 3.3 Bei Neu- und/oder Zubau von Gebäuden und Schutzdächern mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² sind diese bis zu einer Neigung von 10° auf mindestens 80 % der Fläche wenigstens extensiv zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist hierfür als Vegetationstragschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm auszuführen.
Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen kann die Fläche der Dachbegrünung im notwendigen Ausmaß reduziert werden. Ergeben sich dadurch insgesamt weniger als 50 m² zu begrünende Dachfläche kann eine Begrünung entfallen.
- † 3.4 Oberirdische Abstellplätze sind durch Baumpflanzungen zu gliedern und mit einer wasserdurchlässigen, begrünten Oberfläche zu gestalten. Je angefangene 4 Stellplätze ist mindestens ein mittelgroßer bis großer Baum zu pflanzen (25-30 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab Boden).

4 Gestaltung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken:

- † 4.1 Die Gestaltqualität der Baumassen, Fassaden und Dachflächen ist durch architektonische Gliederungselemente, Farbgebung und Materialwahl zu sichern und sind die Gebäude so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.
- † 4.2 Sonstige bauliche Anlagen, wie Einfriedungen, sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.
- † 4.3 Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise dürfen eine Höhe von 0,6 m (Sockel) über dem Erdboden nicht überschreiten.
- † 4.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur im erforderlichen Ausmaß zulässig und dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Orts- und Landschaftsbildes führen.

5 Immissionsschutz - Umwelt:

- † 5.1 Das Gefährdungspotenzial durch Oberflächenwasser im Bereich des Planungsraumes ist im Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und ist ein allenfalls erforderlicher Schutz vor Oberflächenwasser sicherzustellen bzw. bei der Baubewilligung vorzuschreiben.
- † 5.2 Bei Neuerrichtung von Gebäuden ist die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig.


6 Ver- und Entsorgung:


†6.1 Die Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser, einschließlich anfallendem Regenwasser von Dachflächen, hat folgendermaßen zu erfolgen:

- durch Versickerung auf den Grundstücken selbst, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes oder die Grundwasser- bzw. geologischen Verhältnisse entgegenstehen, oder
- durch grundstücksübergreifende Versickerungsanlagen oder Ableitungsmaßnahmen.


†6.2 An das öffentliche Wasser- und Kanalnetz ist anzuschließen. Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Energieversorgungsnetz.

SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNG

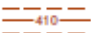
 **1** BESTEHENDE BAUWERKE UND ANLAGEN OHNE DIFFERENZIERUNG DER NUTZUNG, mit Angabe der Zahl der Geschosse, aktualisiert gem. Orthofoto und eigener Erhebung.
NG = Nebengebäude.

 GRUNDSTÜCKSGRENZEN, gem. DKM 2023

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

 GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES


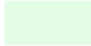

SONSTIGE DARSTELLUNG

 HÖHENSCHICHTENLINIEN 1,0 m (Datengrundlage: DHM Land Oö.)

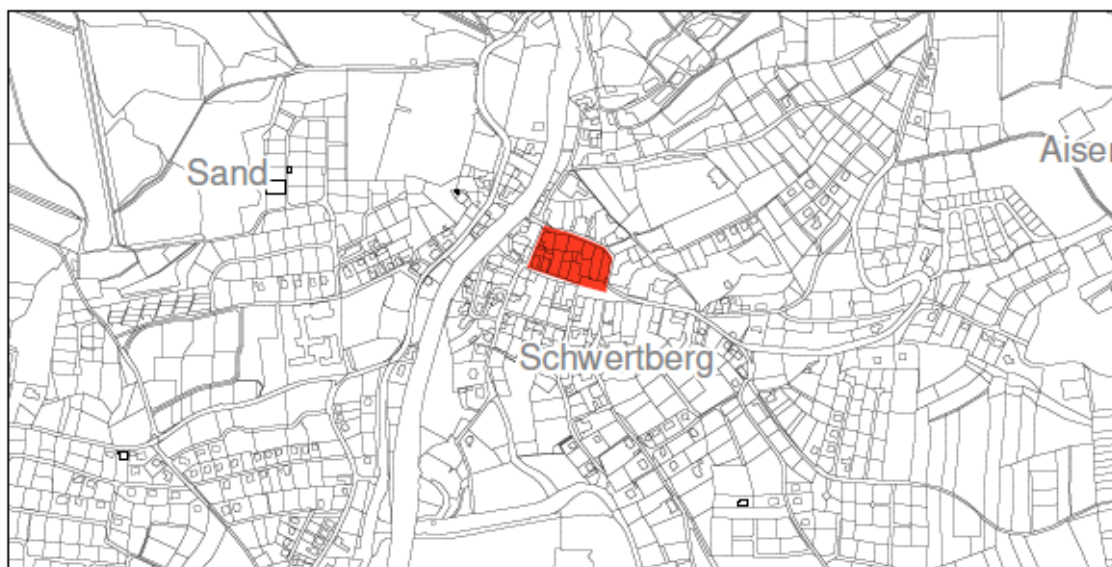
NUTZUNGSSCHABLONE

MB,B,...	Flächenwidmung (Ersichtlichmachg.)
o,s(g)	Bauweise
I,II,...	Geschossanzahl, als Höchstgrenze
IV/III	Mindest- und Maximalgeschossanzahl
+D1	zulässige Dachausbauten
FH/FHmax	max. Firsthöhe / in Meter ü.A.
TH/THmax	max. Traufenhöhe / in Meter ü.A.

FARBDARSTELLUNG DER PLANINHALTE

	BEBAUBARE FLÄCHE
	FREIFLÄCHE
	VERKEHRSFLÄCHEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000



Plangrundlagen: DKM 2023,
© BEV 2023, DKM-Datenkopie vom 08.02.2024

Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte gem. Datenlieferung übergeordneter Planungsträger. Der aktuelle Stand, die lagegenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit sind bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag die Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Einleitung des Verfahrens mit Grundlagenforschung betreffend Erstellung des Bebauungsplanes Nr. SZ 01/00 aufgrund des vorliegenden Planentwurfes zu genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. SZ 02/00 im Ortszentrum Schwertberg

Vorlage: BA/524/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Planungsraum befindet sich im unmittelbaren Ortszentrum von Schwertberg zwischen Ing.-Schmiedl-Straße, Parkstraße, Adolf-Kloska-Straße und Friedhofstraße.

Gem. Flächenwidmungsteil Nr. 4 ist der westliche Planungsraum als Bauland / Gemischtes Baugebiet gewidmet, der östliche als Bauland / Kerngebiet. Im Zuge der derzeit laufenden Überarbeitung zum Flächenwidmungsteil Nr. 5 wird der gesamte Planungsraum in Bauland / Kerngebiet umgewidmet.

Die Marktgemeinde Schwertberg hat im Jahr 2020 ein Neuplanungsgebiet für den Zentrumsbereich mit dem Ziel einer Bebauungsplanerstellung zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erlassen. Im ggst. Planungsraum als Teilbereich des Neuplanungsgebietes soll nun für den abgegrenzten Strukturbereich der Bebauungsplan Nr. SZ 02/00 erstellt werden.

Der Bebauungsplan regelt dabei insbesondere die Bauweise sowie zulässigen Gebäudehöhen sowie maßvolle Erweiterungsoptionen, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung des Erscheinungsbildes der historisch wertvollen Bebauungsstruktur im Zentrum der Marktgemeinde Schwertberg. Zusätzlich werden insbesondere Freihaltebereiche sowie Grünflächen gesichert und die Belange des ruhenden Verkehrs beachtet.

Die gegenständliche Neuerstellung des Bebauungsplanes entspricht den Planungszielen der Marktgemeinde Schwertberg und stimmt mit den Festlegungen des Entwurfes zum Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 sowie des Entwurfes zum Flächenwidmungsteil Nr. 5 überein.


Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Beachtung genommen.


MARKTGEMEINDE SCHWERTBERG		EV.NR.BPL.	
		SZ 02/00	
		202.	
BEBAUUNGSPLAN Nr. SZ 02/00			
M 1 : 1.000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER/IN		DATUM	12 09 2024
<p style="text-align: right;">DI Gerhard Lueger Geschäftsführender Gesellschafter DIⁱⁿ Karin Schwarz Gesellschafterin ppa. DI Thomas Kranewitter</p> <p style="text-align: center;">TOPOS III - Stadt- & Raumplanung</p> <p style="text-align: center;">Landstraße 85, A-4020 Linz +43 (0)732 783596 www.topos3.at office@topos3.at FN 178676 i</p>			




LEGENDE

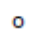

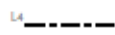
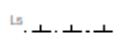


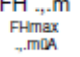
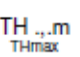

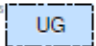
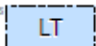
ERSICHTLICHMACHUNG

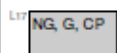
K KERNGEBIET
 **AW** ABWASSERLEITUNG

 GEOGENE RISIKOZONE TYP A

 **WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM, LGBL. NR. 130/2021**
 Der gesamte Planungsraum liegt im Geltungsbereich des Regionalprogramms "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern".

NORMATIVER INHALT

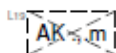
- L1**  OFFENE BAUWEISE
- L2** **s(g)** SONSTIGE BAUWEISE - SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE
 Innerhalb der ausgewiesenen Baufluchtlinien ist zur Gänze eine Bebauung zulässig. Straßenseitig entlang der Ing.-Schmiedl-Straße und des Marktplatzes geschlossene Bebauung fortlaufend von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze.
 Ausgenommen sind bestehende Unterbrechungen.
- L3**  STRASSENFLUCHTLINIE
- L4**  BAUFLUCHTLINIE
 Bei offener Bauweise muss bei Errichtung von Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind, der Abstand zu den Nachbargrundgrenzen wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen.
- L5**  BAUFLUCHTLINIE ANBAUEVERBINDLICH
- L6**  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG (bezogen auf die Bauweise und den Höhenbezugspunkt)
- L7**  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG (bezogen auf den Höhenbezugspunkt)
- L8** **I,II,III** ZAHL DER GESCHOSSE als Höchstgrenze
- L9** **II/III** ZAHL DER GESCHOSSE als Mindest- und Höchstgrenze
- L10** **+D1** Straßenseitig Dachöffnungen nur als Dachflächenfenster oder Gaupen in einem Ausmaß von max. 30 % der Fassendbreite zulässig sofern keine Störung des Ortsbildes bedingt ist. Ausgenommen sind bestehende Dachöffnungen.
 Innenhofseitig sowie im untergeordneten Ausmaß entlang der Bahnhofstraße sind Dachgeschossausbauten und Terrassengeschosse unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - eine ideelle Umrissfläche mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und einer Dachneigung von maximal 45° darf nicht überschritten werden
 - Dacheinschnitte, Dacherker und Gaupen sind in einem Ausmaß von 50 % der Fassadenbreite zulässig, sofern nicht Gesichtspunkte des Ortsbildes entgegenstehen
 - Mansarddächer sind unzulässig
 Eine Überschreitung der Festlegungen ist bei bestehenden ausgebauten Dachgeschossen entsprechend der Bestandssituation zulässig.
- L11** **+DG/TG** Zusätzlich zur maximalen Anzahl der Geschosse sind TERRASSEN- und TERRASSENGESCHOSSE (an den Längsseiten um mindestens 2,0 m von der Gebäudeausenwand des darunterliegenden Geschosses zurück-springendes Geschoss, sofern nicht Gesichtspunkte des Ortsbildes entgegen stehen) und/oder DACHGESCHOSSAUSBAUTEN unter der Voraussetzung, dass eine ideelle Dachfläche für Satteldächer auf Basis der festgelegten Traufen- und Firsthöhe (=Gesamthöhe) nicht überschritten wird, zulässig.
- L12** **FH ..,m** FIRSTHÖHE (=Gesamthöhe) als Höchstgrenze bezogen auf den zugeordneten Höhenbezugspunkt / Angabe der zulässigen Firsthöhe (=Gesamthöhe) in Meter über Adria.
 Überschreitung gemäß Bestandsituation zulässig.
- L13** **TH ..,m** TRAUFE NHÖHE als Höchstgrenze, bezogen auf den zugeordneten Höhenbezugspunkt / Angabe der zulässigen Traufenhöhe in Meter über Adria.
 Überschreitung der Traufenhöhe bei Errichtung von Pultdächern an der höheren Seite der Dachfläche unzulässig.
 Überschreitung gemäß Bestandsituation zulässig.
- L14**  **.....mDA** HÖHENBEZUGSPUNKT für die maximal zulässige TRAUFE NHÖHE und FIRSTHÖHE (=Gesamthöhe): in Meter über Adria
- L15**  ALS GEBÄUDE NUR KELLERGESCHOSSE UND TIEFGARAGEN INKL. ERFORDERLICHER STÜTZWÄNDE ZULÄSSIG.
- L16**  INNERHALB DES AUSGEWIESENEN BEREICHES SIND NUR LOGGIEN, BALKONE, OFFENE TREPPENANLAGEN UND SCHUTZDÄCHER ZULÄSSIG.



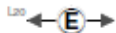
BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND SCHUTZDÄCHER, Bestandserhaltung zulässig.



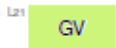
FIRSTRICHTUNG (ausgenommen Dachformen ohne Hauptfirst)



ARKADE MIT ÖFFENTLICHEM DURCHGANGSRECHT; Rücksprung von der Fassade des 1. Obergeschosses um die im Plan angegebene Mindestbreite.



ERHALTUNGSGEBOT: Erhaltung der Fassaden und Dachformen der bestehenden Bebauungsstruktur sowie der Gebäudehöhe. Abbruch und Neubau zulässig, sofern das Erscheinungsbild nicht wesentlich geändert wird und das Ortsbild im Zentrumsbereich nicht gestört wird.



GRÜNFLÄCHE VORGARTEN.

Der Vorgarten ist zu mindestens 50 % als Grünfläche zu gestalten. Wasserdurchlässig befestigte und begrünte Flächen können zu 50 % als Grünfläche eingerechnet werden. Ein Anteil von insgesamt 30 % des Vorgartens ist als Grünfläche über gewachsenem Boden auszuführen. Unterschreitung gemäß Bestandsituation zulässig.

Textliche Festlegungen (für den gesamten Planungsraum)

1 Gebäude und Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinie:

- 1.1 Die Neuerrichtung von Gebäuden und Schutzdächern (inkl. Carports) ist außerhalb der Baufluchtlinien unzulässig. Ausgenommen sind
- Tiefgaragen, inkl. Ein- & Ausfahrten,
 - Glashäuser, Garten- und Gerätehütten sowie ähnliche Nebengebäude und Schutzdächer (exkl. Carports) außerhalb der Grünflächen GV mit einer bebauten Fläche bis insgesamt 15 m² je Bauplatz und einer Gesamthöhe von maximal 3,0 m sowie
 - Gemeinschafts- und technische Infrastruktureinrichtungen (wie überdachte Radabstellplätze, Müllsammelstellen)

2 Verkehrsflächen – Stellplätze:

- 2.1 Je Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz zu errichten und für sonstige Bauwerke bzw. Nutzungen zusätzlich die erforderliche Stellplatzanzahl gem. Oö. BauTV i.d.j.g.F. Bei überwiegender Neubebauung mit Wohngebäuden ab 5 Wohneinheiten ist mindestens ein Stellplatz je Wohneinheit als Tiefgaragenstellplatz auszuführen, sofern die Grundwasserverhältnisse oder sonstige wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Mindestens 0,5 Stellplätze je Wohneinheit sind als frei zugängliche Besucherstellplätze auszuführen. Bei Teilung in einzelne Bauplätze ist die Errichtung bauplatzübergreifender Tiefgaragen zulässig.
- 2.2 Bei Neuerrichtung von Wohnungen ist je 40 m² Wohnnutzfläche ein überdachter, oberirdischer oder in das Erdgeschoss integrierter Fahrradabstellplatz zu errichten. Ist der Fahrradabstellplatz schiebend barrierefrei erreichbar, kann dieser auch in anderen Geschossen außerhalb der Wohneinheiten situiert werden.
- 2.3 Sichtwinkel und Sichtverhältnisse dürfen in Kreuzungs- und Ausfahrtsbereichen nicht beeinträchtigt werden.

3 Bepflanzung – Grün- und Freiflächen:

- 3.1 Grün- und Freiflächen sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.
- 3.2 Die bestehenden Grünflächen sind zu erhalten, ausgenommen bei Kompensation der Grünflächen im gleichen Ausmaß oder wenn ein Grünflächenanteil (Anteil der Grünflächen an der gesamten Bauplatzfläche) von 40 % überschritten wird.
- 3.3 Bei Neu- und/oder Zubau von Gebäuden und Schutzdächern mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² sind diese bis zu einer Neigung von 10° auf mindestens 80 % der Fläche wenigstens extensiv zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist hierfür als Vegetationstragschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm auszuführen. Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen kann die Fläche der Dachbegrünung im notwendigen Ausmaß reduziert werden. Ergeben sich dadurch insgesamt weniger als 50 m² zu begrünende Dachfläche kann eine Begrünung entfallen.
- 3.4 Oberirdische Abstellplätze sind durch Baumpflanzungen zu gliedern und mit einer wasserdurchlässigen, begrünten Oberfläche zu gestalten. Je angefangene 4 Stellplätze ist mindestens ein mittelgroßer bis großer Baum zu pflanzen (25-30 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab Boden).

4 Gestaltung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken:

- 4.1 Die Gestaltqualität der Baumassen, Fassaden und Dachflächen ist durch architektonische Gliederungselemente, Farbgebung und Materialwahl zu sichern und sind die Gebäude so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.

† 4.2 Sonstige bauliche Anlagen, wie Einfriedungen, sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches bzw. des Orts- und Landschaftsbildes führen.

† 4.3 Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise dürfen eine Höhe von 0,6 m (Sockel) über dem Erdboden nicht überschreiten.

† 4.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur im erforderlichen Ausmaß zulässig und dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Orts- und Landschaftsbildes führen.

5 Immissionsschutz - Umwelt:

† 5.1 Das Gefährdungspotenzial durch Oberflächenwasser im Bereich des Planungsraumes ist im Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und ist ein allenfalls erforderlicher Schutz vor Oberflächenwasser sicherzustellen bzw. bei der Baubewilligung vorzuschreiben.

† 5.2 Bei Neuerrichtung von Gebäuden ist die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig.


6 Ver- und Entsorgung:


† 6.1 Die Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser, einschließlich anfallendem Regenwasser von Dachflächen, hat folgendermaßen zu erfolgen:

- durch Versickerung auf den Grundstücken selbst, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes oder die Grundwasser- bzw. geologischen Verhältnisse entgegenstehen, oder
- durch grundstücksübergreifende Versickerungsanlagen oder Ableitungsmaßnahmen.


† 6.2 An das öffentliche Wasser- und Kanalnetz ist anzuschließen. Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Energieversorgungsnetz.

SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNG

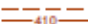
 **1** BESTEHENDE BAUWERKE UND ANLAGEN OHNE DIFFERENZIERUNG DER NUTZUNG, mit Angabe der Zahl der Geschosse, aktualisiert gem. Orthofoto und eigener Erhebung.
NG = Nebengebäude, G = Garage, CP = Carport.

 GRUNDSTÜCKSGRENZEN, gem. DKM 2023

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

 GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES


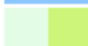
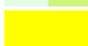
SONSTIGE DARSTELLUNG

 HÖHENSCHICHTENLINIEN 1,0 m (Datengrundlage: DHM Land Oö.)

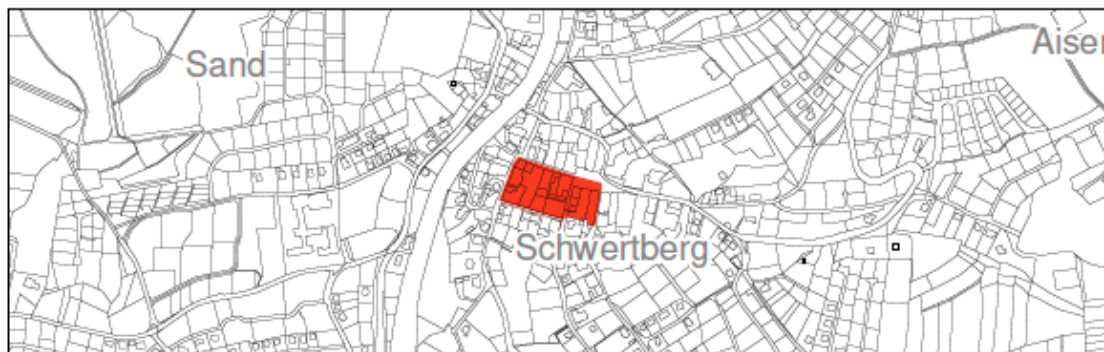
NUTZUNGSSCHABLONE

MB, B, ...	Flächenwidmung (Ersichtlichmachg.)
o, s(g)	Bauweise
I, II, ...	Geschossanzahl, als Höchstgrenze
IV/III	Mindest- und Maximalgeschossanzahl
+D1/DG/TG	zulässige Dachausbauten
FH/FHmax	max. Firsthöhe / in Meter ü.A.
TH/THmax	max. Traufenhöhe / in Meter ü.A.

FARBDARSTELLUNG DER PLANINHALTE

	BEBAUBARE FLÄCHE
	FREIFLÄCHE - VORGARTEN
	VERKEHRSFLÄCHEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000



Plangrundlagen: DKM 2023,

© BEV 2023, DKM-Datenkopie vom 08.02.2024

Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte gem. Datenlieferung übergeordneter Planungsträger. Der aktuelle Stand, die lagegenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit sind bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag die Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Einleitung des Verfahrens mit Grundlagenforschung betreffend Erstellung des Bebauungsplanes Nr. SZ 02/00 aufgrund des vorliegenden Planentwurfes zu genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. Beratung und Entscheidung über die Weiterführung der KEM Bezirk Perg für 3 Jahre **Vorlage: BA/525/2024**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Seit Start der Klima Energie Modellregion Bezirk Perg hat sich diese als zentrale Anlaufstelle für Energiethemen jeglicher Art für die Teilnehmenden Gemeinden, aber auch für die Bevölkerung etabliert.

Auch wenn die aktuelle Umsetzungsphase der KEM noch bis August 2025 läuft, muss bereits bis spätestens Ende 2024 eine Entscheidung hinsichtlich einer Weiterführung der KEM für 3 Jahre fallen. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dabei ident zur aktuellen Umsetzungsphase: Seitens der Gemeinden ist eine Beteiligung in Höhe von 50 Cent pro EinwohnerIn und Jahr beizusteuern. Diese fällt unter die freiwilligen Leistungen.

In Anbetracht der für die Gemeinde bisher sehr erfolgreichen Teilnahme an der KEM Perg, stimmen wir als Gemeinde daher einer 3-jährigen Weiterführung der KEM Bezirk Perg ab September 2025 sowie der damit verbundenen finanziellen Beteiligung in Höhe von 50 Cent pro EinwohnerIn und Jahr zu.

Mit diesem Beschluss nehmen wir als Gemeinde unsere gesellschaftliche Vorbildwirkung in den Bereichen Klima, Energie und Umwelt wahr, bekennen uns zu klimaneutralem Handeln und setzen aktiv Schritte gegen den menschengemachten Klimawandel sowie dessen Folgen.

Der Ausschuss für örtl. Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, örtl. Entwicklung und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 17. September 2024 über die Weiterführung der KEM beraten und empfiehlt dem Gemeinderat dies zu beschließen.

Diskussion:

Herr Kashofer, FP,
fragt, ob die entstandenen Kosten ausschließlich 50 Cent/Einwohner betragen, oder ob es zusätzliche Kosten gibt.

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,
erklärt, dass neben den 50 Cent/Einwohner keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Er hebt hervor, dass die Beteiligung an der Energiegemeinschaft für Schwertberg großen Mehrwert gebracht hat und sich die Investition vielfach ausgezahlt hat.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag der Gemeinderat möge eine Weiterführung der Beteiligung der Gemeinde Schwertberg, bei der Klima und Energie Modellregion Bezirk Perg (KEM) für weitere 3 Jahre (ab Sept. 2025) zu den finanziellen Rahmenbedingungen wie bisher (50 Cent pro EinwohnerIn und Jahr) beschließen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. Beratung und Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde an einer Klimawandelanpassungsregion (KLAR)

Vorlage: BA/526/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Ergänzend zur Klima und Energie Modellregion Bezirk Perg gibt es die Möglichkeit sich als Gemeinde an einer Klimawandelanpassungsregion (KLAR) zu beteiligen. Dabei handelt es sich um ein ähnliches Konstrukt wie die KEM, dass sich jedoch mit anderen Themenschwerpunkten beschäftigt, wie z.B.

- Trinkwasser- und Regenmanagement: Sensibilisierung für Umgang mit Wasser und Informationen zum Regenwassermanagement.
- Gesundheit und klimawandelangepasster Lebensstil und Tourismus: Bewusstsein und Lösungen zum steigenden Hitzerrisiko und Kennzeichnung von kühlen Rad- und Wanderwegen.
- Klimafitte Gemeinden: Beitrag zur Artenvielfalt und Errichtung von Beschattungsmaßnahmen und Wasserspendern.
- Natur und Garten: Wissensaustausch zwischen (Hobby-) GärtnerInnen und Wissensvermittlung.
- Vegetation im Wandel: richtige Neophytenbekämpfung und Wissensaufbau zur Phänologie.
- Klimafitte Wälder: Präventionsmaßnahmen Waldbrand und Exkursion Wald der Zukunft.
- Klimafitter Boden: mehrtätige Veranstaltungsreihe mit Schwerpunkt Bodenbearbeitung und Sortenwahl.
- Klimafittes Bauen und Sanieren: Bewusstseinsbildung für klimaangepasste Bauweisen und nachhaltige Ressourcenwahl.
- Katastrophencheck: Vorsorgecheck Naturgefahren und aufbauende Maßnahmenarbeit.

Eine Einreichung hat bis 31.01.2025 zu erfolgen, mind. 5 Gemeinden sind dafür erforderlich. Seitens der Gemeinden ist eine Beteiligung in Höhe von 50 Cent pro EinwohnerIn und Jahr beizusteuern. Diese fällt unter die freiwilligen Leistungen. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre.

Der Ausschuss für örtl. Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, örtl. Entwicklung und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 17. September 2024 über die Beteiligung an der KLAR beraten und empfiehlt dem Gemeinderat dies zu beschließen.

Diskussion:

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE,

bringt ein, dass es bei gemeindeübergreifenden Initiativen wie der KEM aus Erfahrung einen „Kümmerer“ braucht, der dafür sorgt, dass verschiedene Aufgaben zentral gebündelt und geprüft werden, anstatt, dass sich jeder um viele verschiedene Aufgaben kümmern muss. Dies habe sich seit langem als erfolgreiches Modell bewährt. Er betont zudem, dass es bereits einen Verein Freistadt gibt, der uns in dieser Hinsicht voraus ist und als Vorbild dienen sollte.

Herr Kashofer, FP,

liest aus der Verpflichtungserklärung einige Beispiele vor und fragt anschließend, ob die Kosten, die durch die Anstellung eines Modellregionsmanagers, ausschließlich auf 50 Cent pro Einwohner beschränkt sind. Zudem erkundigt er sich, ob diese Verpflichtungen, einschließlich der Sachkosten, für die Gemeinde nur auf drei Jahre begrenzt sind.

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,

erklärt, dass das vorliegende Modell, ähnlich wie das KEM-Modell auf drei Jahre ausgelegt ist. Er verweist auf unseren engagierten Ansprechpartner Kurt Leonhartsberger und versichert, dass keine versteckten Kosten zu erwarten sind. Er betont, dass es sich um eine gute Initiative handelt. Zudem hofft er, dass solche Themen und Fragen in Zukunft vorab in den Ausschüssen besprochen werden.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE,

betont, dass die Erstellung eines Maßnahmenkataloges erforderlich und Teil der staatlich geförderten Klimaanpassungsmaßnahmen ist. Es gehe nicht nur um die 50 Cent/Person, sondern um größere Projekte, die mit Unterstützung des Bundes umgesetzt werden sollen. Er unterstreicht, dass diese Maßnahme klar und sinnvoll umgesetzt werden müssen.

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,

hat sich im Umweltausschuss darüber informiert, ob es zwischen Klimabündnis und Bodenbündnisgemeinden bei Klimapunkten zu Übereinstimmungen oder Konflikten kommt, da jede Gemeinde unterschiedliche Voraussetzungen hat. Er regt an den Austausch von Informationen zu fördern, um mögliche Synergien zu nutzen.

Der Vorsitzende

stellt klar, dass im Ausschuss eine aktive Beteiligung aller Fraktionen erwartet wird und Präzisierungsfragen dort, oder bei den Fraktionsvorgesprächen geklärt werden sollten. Er appelliert an die Mitglieder der Freiheitlichen Partei, sich stärker in die Gemeindearbeit einzubringen, da sie bei mehreren Sitzungen nicht vertreten war.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag der Gemeinderat möge eine Beteiligung der Gemeinde Schwertberg bei der Klimawandelanpassungsregion (KLAR) für eine Laufzeit von 3 Jahren mit einer finanziellen Beteiligung von 50 Cent pro EinwohnerIn und Jahr zu beschließen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Gestattungsverträgen betr. Mountain-bikestrecke

Vorlage: AL/496/2024

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

18. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Stellenausschreibung für die Nachbesetzung des Dienstpostens der Amtsleitung ab 03/2025

Vorlage: AL/497/2024

Der Vorsitzende bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Gemeindevorstand nahm in seiner Sitzung vom 9.9.2024 die Erklärung von AL Doris Walkner-Rosenberger zur Kenntnis, dass sie mit 1.9.2025 in den Ruhestand übertreten möchte.

Für eine geordnete Übergabe ist die Nachbesetzung dieses Dienstpostens lt. Auskunft des Amtes der o.ö. Lrg., Abt. IKD, 6 Monate vor Antritt des Ruhestandes möglich und auch sinnvoll.

Da die Stellenausschreibung, die einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages bildet, auch in der Amtlichen Linzer Zeitung veröffentlicht werden muss und sich dadurch die Bewerbungsfrist verlängert (Redaktionsschluss), soll der Gemeinderat in seiner heutigen über diese Angelegenheit entscheiden.

Stellenausschreibung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom wird von der Marktgemeinde Schwertberg gemäß Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG) idGF. folgender Dienstposten zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben:

Leiter/in des Marktgemeindeamtes

Funktionslaufbahn GD 13 (Vertragsbedienstete/r) bis 31. August 2025

ab 1. September 2025 Funktionslaufbahn GD 9 (Vertragsbedienstete/r)

Vollbeschäftigung mit 40 Wochenstunden

bzw. ev. Teilbeschäftigung mit mind. 35 Wochenstunden möglich

Besetzung mit 1. März 2025

Die Bestellung zur Amtsleiterin/zum Amtsleiter erfolgt befristet auf 3 Jahre. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen im Ausmaß von jeweils 5 Jahren möglich.

Aufgabenbeschreibung

- Leitung des Gemeindeamtes und selbstständige Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Marktgemeinde Schwertberg
- Ansprechpartner/in für Bürgermeister, Gemeindeorgane, Gemeindemitarbeiter und Bevölkerung
- Verantwortung für Personalangelegenheiten und Führung der Mitarbeiter/innen (rund 50 Personen)
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedarfs- und kundenorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Verantwortung für die Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindeorgane
- Verpflichtende Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates
- Aufgabenerledigung nach dem Geschäftsverteilungsplan oder über Anordnung des Bürgermeisters, insbesondere Rechts-, Finanzierungs- und Vertragsangelegenheiten und Verordnungen

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- volle Handlungsfähigkeit und einwandfreies Vorleben
- persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben
- männliche Bewerber haben den Nachweis über den abgeschlossenen Präsenz- oder Zivildienst (sofern nicht befreit) vorzulegen

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen

- Niveau eines/r Absolvent/in einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung, wenn möglich in der Gemeindeverwaltung oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitätsstudiums, Berufsreifeprüfung oder höherwertige Ausbildung bzw. abgeschlossene Ausbildung, wie Dienstprüfung für diesen Dienstposten laut OÖ. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005 (sofern Erfordernisse nicht vollständig erfüllt werden, sind diese innerhalb von 3 Jahren ab Dienstantritt verpflichtend abzulegen)
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse
- gute EDV-Kenntnisse (Hard- und Software), ev. Erfahrung mit gemeindespezifischen EDV-Anwendungen
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Führerschein der Klasse B
- gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen

Erwünschte Fähigkeiten und Kenntnisse

- Führungskompetenz und Konfliktlösungsfähigkeit
- Umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung
- Abgelegte Standesbeamtenprüfung oder Bereitschaft, diese innerhalb von 2 Jahren abzulegen
- Organisationstalent
- Belastbarkeit und Bereitschaft zu zeitlichen Mehrleistungen
- Flexibilität, Ausdauer und Genauigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich
- Gutes und sicheres Auftreten, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Geschick im Umgang mit Kunden

Wir bieten

- Interessante und vielfältige Aufgaben in einem dynamischen Umfeld
- Langfristige Beschäftigungsperspektiven
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Krankenfürsorge für Gemeindebedienstete (KFG)
- Flexible Arbeitszeit – Homeoffice
- Teamgeist, Wertschätzung und Respekt

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 i.d.g.F. bzw. Oö. GBD 2001 i.d.g.F.. Die Marktgemeinde Schwertberg behält sich vor, Vorstellungsgespräche, Hearings und sonstige fachliche Begutachtungen unter Beiziehung eines externen Beraters durchzuführen. Bei gleichen Voraussetzungen werden Bewerber mit Hauptwohnsitz in Schwertberg bevorzugt. Allfällige Kosten (Fahrtspesen usw.) im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Bewerbung

Die Bewerbung ist schriftlich unter Verwendung des Bewerbungsbogens (<http://www.schwertberg.at>) der Marktgemeinde Schwertberg unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen bis spätestens Freitag, 15. November 2024, 11:00 Uhr, beim Marktgemeindeamt Schwertberg, Schacherbergstraße 3, 4311 Schwertberg, einzubringen.

Anzuschließende Unterlagen:

Lebenslauf mit aktuellem Foto, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über die abgeschlossenen Schul- und Berufsausbildungen und die bisherige berufliche Verwendung. Bewerbungsformulare sind auch im Marktgemeindeamt (Sekretariat) erhältlich.

Für externe Bewerber/innen ist eine 6-monatige Einarbeitungsphase als Vertragsbedienstete/r in der Funktionslaufbahn GD 13 (mind. dzt. € 3.566,10 brutto zzgl. ges. KV-Erhöhung) ab 1. März 2025 vorgesehen.

6 Monate ab definitivem Eintrittsdatum erfolgt die Einstufung zum/zur Amtsleiter/in in der Funktionslaufbahn GD 9 (Vertragsbedienstete) (mind. € 4.837,10 brutto zzgl. ges. KV-Erhöhung). Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist nach den dzt. geltenden gesetzlichen Vorgaben nach Weiterbestellung möglich. Alle Gehaltsangaben je nach anrechenbaren Vordienstzeiten.

Für Rückfragen steht Bürgermeister Mag. Max Oberleitner, Tel. 07262/61155, oder Amtsleiterin Doris Walkner-Rosenberger, Tel. 07262/61155-14, zur Verfügung. Bewerbungen übermitteln Sie vorzugsweise per E-Mail bitte an gemeinde@schwertberg.at.

Diskussion:

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,

möchte wissen, warum es in den letzten 3 Jahren in Schwertberg zu einem häufigen Wechsel des Führungspersonals gekommen ist. Er weist darauf hin, dass bereits der vierte Amtsleiter gesucht wird. Er äußert Unverständnis und fragt sich, ob möglicherweise strukturelle Probleme vorliegen.

Der Vorsitzende

weist die populistische Kritik am Personalwechsel bei den Amtsleitern zurück und erklärt, dass die Fluktuation nachvollziehbar ist. Er stellt klar, dass die aktuelle Amtsleiterin demnächst in Pension geht, was von Anfang an bekannt war. Er bedankt sich ausdrücklich bei der Amtsleiterin für ihre wertvolle Expertise und ihre Verdienste in den letzten Jahren.

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,

äußert sein Unverständnis über die Kritik an den Personalwechseln. Er findet die Frage nach möglichen Problemen deplatziert, da solche Veränderungen in der Arbeitswelt normal sind. Er betont, dass die Kritik unbegründet sei und ist verwundert darüber, wie manche Themen behandelt werden.

Herr Ronacher, VP,

bringt ein, dass Personalwechsel in der Verwaltung normal sind und lobt die Gemeindeverwaltung für die erfolgreiche Nachbesetzung der Leitungsposition und den reibungslosen Wissenstransfer. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellenausschreibung für die Nachbesetzung des Dienstpostens der Amtsleitung, wie soeben vorgetragen, genehmigen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

19. Beratung und Entscheidung über die Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes der VP-Fraktion im Prüfungsausschuss

Vorlage: AL/498/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Medel, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Auf Grund der Verlegung des Hauptwohnsitzes von Frau Karin Gradl legte sie ihr Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates zurück.

Aus diesem Grund ist die Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes durch die VP-Fraktion im Prüfungsausschuss erforderlich.

Frau Medel, VP, stellt den Antrag, auf eine geheime Abstimmung zu verzichten!

Abstimmung durch den gesamten Gemeinderat!

Der Antrag von Frau Medel, VP, wird durch den gesamten Gemeinderat durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Beschlussvorschlag:

Weiters stellt Frau Medel, VP, den Antrag, folgende Nachbesetzung Prüfungsausschuss durch die VP-Fraktion zu genehmigen:

ALT: Karin GRADL

NEU: **Karl KAPPLMÜLLER**

Abstimmung durch die VP-Fraktion!

Der Antrag von Frau Medel, VP, wird durch die VP-Fraktion durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

20. Beratung und Entscheidung über die Ermächtigung des Bürgermeisters für die Beauftragung von Sanierungsarbeiten – Hochwasserschäden 14. – 17.9.2024

Vorlage: AL/499/2024

Der Vorsitzende bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Das Hochwasserereignis vom 14. – 17.9.2024 verursachte in der Mgde. Schwertberg Schäden vor allem an Wegen und Uferböschungen entlang der Aist. Außerdem ist angeschwemmtes Material in den Retentionsbereichen (Baumstämme, Äste, Sand und Geröll) so rasch als möglich zu entfernen, da dies im Falle von weiteren Starkregenfällen den Durchfluss der Aist behindert.

Für die Beauftragung von erforderlichen Sofortmaßnahmen wie Abtransport von angeschwemmtem Material, Instandsetzung von Wegen etc. sind daher rasche Entscheidungen notwendig. Da dzt. der finanzielle Umfang noch nicht bekannt ist, ist auch nicht klar, welches Gremium zu befassen ist. Soweit dies möglich ist, werden selbstverständlich Förderungen bei diversen Abteilungen des Amtes der o.ö. Lrg. bzw. des eventuell auch des Bundes beantragt, wobei Fördergelder erst nach Vorlage von Rechnungen ausbezahlt werden.

Aus diesem Grund soll der Bürgermeister vom Gemeinderat ermächtigt werden, Auftragsvergaben im Gesamtausmaß von € 100.000,- selbstständig vergeben zu dürfen. Dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ist im Nachhinein in einer darauffolgenden Sitzung umfassend Bericht zu erstatten.

Diskussion:

Der Vorsitzende

berichtet, dass das Hochwasser abgeklungen ist und in Schwertberg nun erhebliche Schäden sichtbar sind. Der Hochwasserschutz bietet allen Häusern bis zum 100-jährlichen Hochwasser Ereignis, bis zur Marke von 4,85 Metern Pegelstand an der Aist vollen Schutz. Beim Höchststand am 15. September 2024 erreichte der Pegel 4,35 Meter. Dank der Maßnahmen, die nach 2013 errichtet wurden, kam kein Wohnhaus zu Schaden. Besonders im Bereich der Retentionsflächen südlich vom Dachsberg entstanden Schäden auf Feldern und bei Betrieben, sowie Schotterablagerungen und Uferbeschädigungen. Der Radweg an der Engelbrücke und der Spielplatz bei der Freizeitwiese wurden ebenfalls stark beschädigt. Er lobt das Bauhof-Team, von dem viele auch als Mitglieder bei der Feuerwehr aktiv sind, für die tatkräftige Unterstützung. Erste Wege wurden bereits wiederhergestellt, weitere Arbeiten, vor allem im Retentionsbereich und bei den Uferböschungen stehen an.

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,

fragt den Vorsitzenden, ob im Falle eines Hochwasserschadens die Haushaltsversicherung den Schaden abdeckt, da dies seiner Erfahrung nach im Jahre 2002 der Fall war. Er merkt an, dass der Katastrophenschutz in solchen Fällen keine Schäden übernimmt.

Der Vorsitzende

erklärt, dass kein Haus direkt von der Aist überflutet wurde. Die Schäden, die durch Grundwasser oder Probleme mit der Ausleitung entstanden sind, werden meist durch die Haushaltsversicherungen bis zu einem gewissen Grad abgedeckt, insbesondere Feuchtigkeitsschäden. Für Schäden die nicht von der Versicherung abgedeckt sind, greift der Katastrophenfonds, vor allem bei betroffenen Landwirten.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bürgermeister ermächtigen, Aufträge für Sofortmaßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden bis zu einem Betrag von insgesamt € 100.000,- zu beauftragen. Dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ist in einer der Auftragsvergaben folgenden Sitzungen umfassend Bericht zu erstatten. Förderungen bei den Fachabteilungen des Amtes der o.ö. Lrg. und eventuell auch Bund sind im Nachhinein zu beantragen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

21. Beratung und Entscheidung über die Gewährung von finanzieller Unterstützung an Hochwassergeschädigte in Österreich

Vorlage: AL/500/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Hochwasserereignisse im Jahr 2024 haben in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und vor allem in Niederösterreich große Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum verursacht. In der Mgde. Schwertberg hielten sich die Schäden auf Grund der seit Jahren umgesetzten Hochwasser- und Hangwasserschutzmaßnahmen in Grenzen.

Die Mgde. Schwertberg erinnert sich jedoch noch sehr gut an die Ereignisse in den Jahren 2002 und 2016 und an die darauffolgende Hilfe aus vielen Bundesländern. Hochwassergeschädigte sollen nun auch, wie der Bevölkerung der Mgde. Schwertberg in den damals sehr schwierigen Jahren, finanziell mit einem Betrag in Höhe von insgesamt € 5.000,- unterstützt werden.

Die Entscheidung, an wen diese Unterstützung ausbezahlt wird – Privatpersonen, Feuerwehren oder Gemeinden – sollen je 1 VertreterIn jeder Fraktion des Gemeinderates der Mgde. Schwertberg gemeinsam treffen und den Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen informieren.

Diskussion:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, schlägt vor, das Beispiel anderer Gemeinden zu prüfen und zu überlegen, ob Schwertberg in den „Österreich hilft Österreich“ Fond einzahlen könnte. Er erwähnt, dass in der Fraktion die Idee entstanden ist, sich an der Initiative zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gewährung von finanzieller Unterstützung an Hochwassergeschädigte in Österreich mit einem Betrag von insgesamt € 5.000,- genehmigen. Die Entscheidung, wem diese Unterstützung gewährt wird, sollen gemeinsam je 1 VertreterIn der Gemeinderatsfraktionen treffen, die Berichterstattung erfolgt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

22. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Klima- und Energiefondsgesetz, abzuschließen mit dem Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Erweiterung der Energiegemeinschaft 4E Schwertberg

Vorlage: KA/435/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Schreiben vom 12.9.2024 übersandte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Klima- und Energiefonds den Förderungsvertrag KC437790 betr. die Förderung des Projektes "Energiegemeinschaft – Erweiterung 4E Schwertberg".

Demnach ist für dieses Projekt bei förderfähigen Kosten von € 22.500,00 eine vorläufige maximale Gesamtförderung in Höhe von € 20.000,00 vorgesehen.

Da die Abwicklung des Förderungsfalles über die Förderplattform der Gemeinde erfolgt, muss der Gemeinderat formal diesen Förderungsvertrag beschließen.

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, verliest den Förderungsvertrag der einen integrierenden Bestandteil bildet.

Diskussion:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, bedankt sich bei Kassenleiter Günther Wagner für die schnelle Unterstützung und kurzfristige Einreichung des Förderungsvertrages.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE, betont, dass die Mitgliederverwaltung aufgrund des stetigen Wachstums immer komplexer wird und mehr Aufwand fordert. Die beantragten € 20.000,00 würden helfen, Software oder andere Hilfsmittel zur Erleichterung der Mitgliederverwaltung anzuschaffen.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt daher den Antrag, den soeben verlesenen Förderungsvertrag Nr. KC437790 und die Annahmeerklärung zu genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (27 Stimmen)

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE, Frau Loch, GRÜNE, und Frau Hinterkörner, VP, erklären sich für befangen (4 Stimmen)

23. Allfälliges

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP berichtet über ein umgefahrenes Verkehrsschild beim Kreisverkehr am Uni-Markt, sowie über Fahrbahnschäden unter der Unterführung, wo es zu einem Sturz eines Mopedfahrers gekommen ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde dort aus versicherungs- und haftungstechnischen Gründen an der betreffenden Stelle ein Warnschild aufgestellt hat. Wegen des umgefahrenen Schildes wird die Straßenmeisterei informiert, damit die notwendigen Reparaturen durchgeführt werden können.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,

fragt nach der Möglichkeit, ein Wartehäuschen an der Bushaltestelle in der Poneggenstraße aufzustellen, da viele Kinder täglich dort auf den Bus warten. Weiters berichtet er, dass Wahlplakate der GRÜNEN-Fraktion aus den Ständern gerissen wurden und sogar ein Plakatständer gestohlen wurde. Der Vorfall wurde bereits der Polizei gemeldet. Er appelliert an die Zuhörer, dass noch viele weitere Plakate verfügbar sind und bittet darum, den gestohlenen Ständer zurückzugeben.

Der Vorsitzende

erklärt, dass das Anliegen betreffend Wartehäuschen bekannt ist und Angebote eingeholt werden. Sollte der Kostenrahmen gering sein, kann die Entscheidung direkt getroffen werden, andernfalls wird das Thema in den Ausschüssen behandelt. Weiters weist der Vorsitzende darauf hin, dass Beschädigungen von Wahlplakaten als Sachbeschädigung gelten und angezeigt werden können. Er betont, dass in einer Demokratie Wahlwerbung wichtig ist und hebt hervor, dass die Plakatierungen ordnungsgemäß verlaufen und die Meinungsäußerungen im Rahmen der Wahlwerbung respektiert werden sollten.

Der Vorsitzende

berichtet, dass das bereits vom Land genehmigte Projekt für das Feuerwehrzeughaus zur Einreichung freigegeben wurde. Die Bauverhandlung ist für den 25.10.2024 angesetzt und parallel dazu laufen die Ausschreibungen, sowie die Kostenermittlung. Ein erster Finanzierungsplan soll bis 07.11.2024 vorliegen. Die Pläne seien schlüssig und es habe keine Diskussion über den Bauplan gegeben.

Der Vorsitzende

bedankt sich herzlich bei der Feuerwehr und allen Einsatzkräften für ihre hervorragende Arbeit während des Hochwassers. Es wurde frühzeitig ein Krisenstab einberufen, in dem die Feuerwehrkommandanten und alle vier Feuerwehren vertreten waren. Gemeinsam mit dem Bauhof wurden Sicherungsmaßnahmen und Patrouillen durchgeführt. Insgesamt wurden 10.000 Sandsäcke gefüllt, unterstützt von Unternehmen und der Bevölkerung, die sich mit Sachspenden beteiligt haben. Zudem wurde die Bevölkerung durch regelmäßige und schnelle Berichterstattung, auch über Social Media und den neu eingerichteten Whats-App-Kanal, stets informiert.

Der Vorsitzende

Berichtet, dass im Rahmen der Hochwasserverhandlungen die notwendige Unterschrift für die Grundablöse des Gehwegprojekts Winden erlangt wurde. Die Pläne sind weitgehend fertig, jedoch stehen noch einige behördliche Genehmigungen und weitere Schritte aus. Die größte Hürde ist nun überwunden und es wird ein Fahrplan für die Umsetzung des Projekts erarbeitet.

Der Vorsitzende

bringt ein, dass die Abrechnung des Projektes „Generationenpark“ abgeschlossen ist und der Prüfungsausschuss tagen kann. Das Projekt wurde wie vereinbart umgesetzt und die Gemeinde trägt lediglich ein Drittel der Gesamtkosten. Er bedankt sich bei den zahlreichen Projektpartnern.

Der Vorsitzende

lädt zur Eröffnungsfeier von Armins Wurstsiederei am 27.09.2024, zum ASKÖ-Oktoberfest am 28.09.2024 in der Stockhalle, zur Nationalratswahl von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr, zum „Girls in Politics“ Day am 14.10.2024 am Gemeindeamt, zum Herbstkonzert der Liedertafel am 19.10.2024, zum ORF Wandertag „Lust aufs Wandern“ am 20.10.2024, zur Eröffnung Fotoausstellung am 25.10.2024 im Volksheim, zur Weinverkostung auf der Burgruine Windegg am 26.10.2024 und zum Kirtag am 02.11.2024 am Marktplatz Schwertberg ein.

Der Vorsitzende fragt, ob Einwände gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vorliegen und da dies nicht der Fall ist, ist diese genehmigt. Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und dem BT-Team für ihre tolle Arbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 21:10 Uhr

Abgefasst am 22.10.2024

Die Schriftführerin

Isabella Scharinger e.h.

Der Vorsitzende

Bgm. Mag. Oberleitner e.h.

Unterschrift VP-Fraktion: i.V. Vizebgm. Petermandl Karl e.h.

Unterschrift SP-Fraktion: Fraktionsobmann Pichlbauer Leopold e.h.

Unterschrift GRÜNE-Fraktion: Fraktionsobmann Gradl Rainer e.h.

Unterschrift FP-Fraktion: i.V. Kashofer Paul e.h.

Verhandlungsschrift genehmigt: 07.11.2024 Der Vorsitzende: Bgm. Mag. Oberleitner e.h.